

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 11.06.2018**  
**BV-0061/2018**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter:	Marcel Pessel

Datum:	11.06.2018
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Hauptausschuss	19.06.2018							
Gemeinderat	26.06.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

2. Änderungsvereinbarung zur Nutzung der Zentralen Vergabestelle

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die im Entwurf beigefügte "2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle" mit Wirkung zum 01. September 2018 im Wege interkommunaler Zusammenarbeit.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Am 1. Februar 2016 hat die Zentrale Vergabestelle der Stadt Wolmirstedt, der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der Einheitsgemeinde Barleben, der Einheitsgemeinde Nedere Börde und des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes offiziell ihre Tätigkeit aufgenommen. Zum 1. August 2016 ist die Gemeinde Möser dieser Vereinbarung beigetreten.

Zum 1. Juni 2018 bestand die Willensbekundung der Einheitsgemeinde Biederitz und der Stadt Wanzleben dieser Vereinbarung beizutreten.

Eine 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung Zentrale Vergabestelle macht sich deshalb erforderlich. Gleichzeitig wurde der Antrag aus dem Stadtrat der Stadt Wolmirstedt eingearbeitet, eine Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung auf 5 Jahre festzulegen. Dies wäre sonst im Rahmen einer weiteren Änderungsvereinbarung in die Herbstberatungsfolge 2018 eingebracht wurden.

Die Gemeinde Barleben muss im Verfahren im Vorfeld keinen Aufhebungsbeschluss zur Umsetzung der Änderungen fassen. Die 2. Änderung zur Zweckvereinbarung sowie die 2. Änderung der Ausführungsvereinbarung sind in der aktualisierten Fassung dieser Beschlussvorlage beigefügt. Sie müsste in der vorliegenden Form von allen Vertragspartnern einheitlich beschlossen werden.

Im Vorfeld der Beratungen haben sich die Hauptverwaltungsbeamten auf eine Besetzung der Zentralen Vergabestelle mit 2,5 VbE verständigt. Bei der Besetzung der Zentralen Vergabestelle mit 2,5 VbE aus EG 10 und EG 8 ergeben sich somit Kosten von ~232.070 € jährlich, das sind ~ 51.500 € an Mehraufwand im Vergleich zu der Besetzung mit 2,0 VbE wie bisher. **Jedoch würde sich die Kostenverteilung auf nunmehr 8 Vertragspartner erstrecken, was grundsätzlich die Kosten jedes einzelnen Vertragspartners sinken lässt.**

**Eine Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da gemäß § 1 der Zweckvereinbarung die Aufgaben zur Besorgung auf die Stadt Wolmirstedt übertragen werden. Die Aufgabe verbleibt mithin beim jeweiligen Vertragspartner.**

Die Änderungsvereinbarung wird der Kommunalaufsicht und dem Landesverwaltungsamt lediglich angezeigt.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt**

**Rechtsgrundlage  
§§ 1 – 5 GKG LSA**

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	100,00
-------------------------------	--------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)     €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten     €	3) Finanzierung   Eigenanteil      Objektbe- zogene              zogene Einnahmen  (i.d.R.=              (Zuschüsse/ Kreditbedarf)      Beiträge)  €                      €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatori- sche Kosten)     €
---	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	--	-------------------------------

## Anlagen

Entwurf 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung  
 Entwurf 2. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung  
 Kostenzusammenstellung